



Redaktionsstatut

für das Amtsblatt „Aichhalder Nachrichten“ der Gemeinde Aichhalden

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt mit dem Titel „Aichhalder Nachrichten“ heraus.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Durch Feiertage kann der Erscheinungstag abweichen.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3. Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Berichte über die Sitzungen des Gemeinderats, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände (Freiwillige Feuerwehr, Schulen, Kindergärten und Schulkindbetreuung),
 - c) Stellungnahmen von Fraktionen oder Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl,

- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
 - f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie von örtlichen Jahrgangsgruppen
 - g) Anzeigen
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System online eingestellt werden. In Einzelfällen können Artikel auch in Papierform oder elektronischer Form (z.B. E-Mail über mitteilungsblatt@aichhalden.de) bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel Mittwoch, 11:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss um einen Werktag nach vorne verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5. Artikel einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation müssen kurz und prägnant sein. Bei Bildern, muss der Einreicher sicherstellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.
- 3.6. Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

- 3.8. Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1. Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien, Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen,
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen

- 4.2. Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Fragen dienen. Zulässig sind Texte, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

- 4.3. Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das folgende:

- Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungsbereich der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.
- Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe c dieses Redaktionsstatuts und § 20 Abs. 3 GemO.

- 4.4. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, soll eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.6. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

- 5.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von 3 Monaten vor einer Wahl zulässig.
- 5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

- 7.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Kirchen- bzw. Vereinsarbeit. Im Übrigen ist Ziffer 4.2 zu beachten.
- 7.2. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, wird er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben.
- 7.3. Satzungen, Nachrufe und Stellenanzeigen sind im redaktionellen Teil (nicht amtlicher Teil) nicht zulässig. Stattdessen ist eine kostenpflichtige Anzeige im Anzeigenteil aufzugeben.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Aichhalden, den 29.09.2023

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister